



## Leistungsvereinbarung Wärmepumpenheizungen

**Name, Vorname, Adresse** (nachfolgend gesuchstellende Person genannt)

und

Politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde genannt)

vereinbaren Folgendes:

Projektnummer	2022-H001
Standort Anlage	Musterweg, 8166 Niederweningen
	Assek – Nr. 3xx
Anlagedaten	Produkt: Master 2000
	Kat./ Speisung Sole-Wasser, nicht-erneuerbare Energie
Fördersumme festgesetzt	CHF xx'xxx (richtet sich nach der kantonalen Verfügung)
Projektstatus	bewilligt (Vorbehalt kantonale Verfügung)

1. Die gesuchstellende Person ersetzt in ihrer Liegenschaft ihre Öl-, Gas- oder Elektroheizung durch eine Wärmepumpenheizung und erhält dafür gemäss dieser Vereinbarung einen Förderbeitrag der Gemeinde. Dieser ist auf den nachstehend festgelegten Maximalbetrag beschränkt.

Die gesuchstellende Person ist für gesetzmässigen Bau, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Heizanlage selbst verantwortlich.

Die Gemeinde stützt sich für die Leistungsvereinbarung auf das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende „Reglement Reduzierung CO<sub>2</sub>-Ausstoss 2022 – 2025“ der Gemeinde vom 17. Mai 2022. Die gesuchstellende Person bestätigt, dass sie die betreffenden Grundsätze zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, der gesuchstellenden Person einen Förderbeitrag auszurichten. Dieser berechnet sich wie folgt:
  - a) Sole-Wasser-Wärmepumpe, welche mit erneuerbaren Energien gespeist wird:  
100 % des Förderbeitrages des Kantons Zürich
  - b) Sole-Wasser-Wärmepumpe, welche mit nicht-erneuerbaren Energien gespeist wird:  
75 % des Förderbeitrages des Kantons Zürich
  - c) Luft-Wasser-Wärmepumpen werden analog zu den Sole-Wasser-Wärmepumpen gefördert.
3. Eine Speisung mit erneuerbaren Energien liegt vor, wenn die gesuchstellende Person eine Photovoltaikanlage betreibt oder gleichzeitig zubaut, welche eine Leistung von mindestens 6 kWp erbringt.

4. Die Gesamtfördersumme (von Gemeinde Niederweningen und Kanton Zürich oder Dritten) darf maximal 50 % der Investitionen betragen.
5. Der Förderbeitrag wird gutgeheissen, wenn der Kanton Zürich die Auszahlung seines Förderbeitrags bewilligt hat und die nötigen Unterlagen der Gemeinde vorliegen. Die gesuchstellende Person hat die Bewilligung des Kantons zu belegen.
6. Dieser Förderbeitrag ist nur geschuldet, sofern die erforderlichen Mittel gemäss dem „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ am Stichtag ausreichen.
7. Das massgebende Datum (Stichtag) für die Reihenfolge der Gesuche ist dasjenige Datum, an welchem das Gesuch bei der Gemeinde vollständig (mit allen notwendigen Unterlagen) eingegangen ist.
8. Sind am Stichtag keine Mittel mehr vorhanden, entfällt der Förderbeitrag entschädigungslos. Sofern eine Warteliste geführt wird, wird die gesuchstellende Person für den teilweisen oder vollständig entfallenen Förderbeitrag auf diese gesetzt.
9. Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach der Schlussprüfung der Anlage durch die Abteilung Bau und Liegenschaften  
IBAN \_\_\_\_\_  
Lautend auf \_\_\_\_\_
10. Die Versteuerung der Einkünfte aus der vorliegenden Vereinbarung ist Sache des Gesuchstellers.
11. Wird das „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ aufgehoben, so wird diese Vereinbarung am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Grundsätze aufgehoben werden, aufgelöst. Aus einer solchen vorzeitigen Auflösung können die Parteien keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Niederweningen, Datum

**GESUCHSTELLENDEN PERSON**

Vorname Name

Niederweningen, Datum

**GEMEINDE NIEDERWENINGEN**

Roger Wiederkehr  
Hochbauvorstand

Roger Meyer  
Leiter Bau & Liegenschaften